

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Dezember 2021

Nr. 2021/1833

KR.Nr. A 0184/2021 (DDI)

Auftrag fraktionsübergreifend: Veröffentlichung der Standorte von stationären und semistationären Radaranlagen im Kanton Solothurn (08.09.2021) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird gebeten, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Kantonspolizei Solothurn einmal wöchentlich die Standorte der stationären und semistationären Geschwindigkeitsmessenanlagen veröffentlichen kann.

2. Begründung

Im Rahmen von Via sicura ist es der Polizei erlaubt, auf bevorstehende Verkehrs- und Geschwindigkeitskontrollen hinzuweisen. Daher wird in den Kantonen St. Gallen und Luzern bereits heute auf Kontrollen mit stationären und semistationären Geschwindigkeitsmessenanlagen hingewiesen. Kontrollen mit mobilen Geschwindigkeitsmessenanlagen oder Nachfahrmessungen sind selbstverständlich weiterhin möglich.

Gemäss der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU) führt die Bekanntgabe der «Blitzerstandorte» dazu, dass an besonders gefährdeten Stellen, also dort, wo Geschwindigkeitskontrollen sinnvoll sind, langsamer gefahren wird.

Die Rückmeldungen aus der Bevölkerung sind in St. Gallen und Luzern äusserst positiv.

Zudem zeigt die Unfallstatistik aus dem Kanton St. Gallen, dass die Unfallzahlen seit der Praxisänderung um rund 15 Prozent sanken (seit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Standorte konnte sogar eine signifikante Abnahme der Unfälle festgestellt werden). Nachfragen bei der Kantonspolizei St. Gallen haben ergeben, dass dieser Effekt trotz steigender Anzahl an zugelassenen Fahrzeugen eingetreten ist (sic). Die Unfallzahlen pro zugelassenem Fahrzeug sind deutlich gesunken. Das Argument, dass angekündigte Geschwindigkeitskontrollen die Verkehrssicherheit senken, ist damit widerlegt. Vermutlich ist eher das Gegenteil der Fall, die Veröffentlichung der Standorte der Geschwindigkeitsmessenanlagen führt zu mehr Verkehrssicherheit.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Die verschiedenen Geschwindigkeitsmessenanlagen der Polizei Kanton Solothurn

Aktuell betreibt die Polizei Kanton Solothurn 18 stationäre, zwei semistationäre und vier mobile Geschwindigkeitsmessenanlagen. Vier der stationären Messanlagen stehen im Eigentum des Bundesamtes für Strassen (ASTRA). Sie sind im Auftrag des ASTRA auf den Autobahnen A1 und A5 installiert. Die anderen 14 stationären Messanlagen dienen ausschliesslich der Verkehrsüberwachung innerorts. Sie werden überwiegend in den drei Städten, einige wenige in anderen Gemeinden betrieben. Ausserdem sind die allermeisten von ihnen mit einer Rotlichtüberwachung

kombiniert. Die beiden semistationären Geschwindigkeitsmessanlagen der Polizei Kanton Solothurn werden über eine gewisse Zeit, meist mehrere Tage, zur Kontrolle besonders unfallträchtiger oder aus anderen Gründen besonders kritischer Orte (beispielsweise Kindergärten, Schulhäuser) installiert. Die mobilen, innert kürzester Zeit installierbaren Messanlagen erlauben der Polizei Kanton Solothurn einen flexiblen, ereignis- und lageabhängigen Einsatz. Der Auftrag sieht ausdrücklich davon ab, die Standorte der mobilen Messanlagen zu veröffentlichen. Auch Nachfahrmessungen im Einzelfall sind vom Auftrag nicht betroffen.

3.2 Kantone Luzern und St. Gallen

St. Gallen veröffentlicht die Standorte der semistationären Messanlagen seit Oktober 2014. Die Praxisänderung erlaubte es der Kantonspolizei St. Gallen, fünf zusätzliche semistationäre Anlagen zu beschaffen. Die Standorte der stationären Messanlagen werden nicht veröffentlicht, weil deren Teilkomponenten für die Verkehrsteilnehmenden erkennbar sind.

Im Kanton Luzern erklärte der Kantonsrat auf Antrag der Regierung eine dem Auftragstext ähnliche Motion als Postulat erheblich. Gestützt darauf veröffentlicht die Luzerner Polizei seit dem 1. Juli 2021 die Standorte der stationären sowie der semistationären Messanlagen.

In beiden Kantonen erfolgt die Veröffentlichung auf der Homepage der jeweiligen Polizei. Die Angaben zu den wechselnden Standorten der semistationären Messanlagen werden in beiden Kantonen einmal pro Woche aktualisiert. St. Gallen weist in den Sozialen Medien jeweils auf die Aktualisierung hin, verbunden mit sachdienlichen Hinweisen auf aktuelle Risiken (beispielsweise Schneefall, Glättegefahr) und/oder mit geeigneten Empfehlungen (Reifenwechsel, etc.). Der Detaillierungsgrad der Standortangaben ist leicht unterschiedlich. Luzern weist ausdrücklich darauf hin, dass nicht jede stationäre Messanlage permanent in Betrieb ist. Um welche konkrete Anlage es sich aktuell handelt, wird nicht kommuniziert. Beiden Homepages ist zu entnehmen, dass die Aktualität der Angaben nicht garantiert werden kann. Muss die Polizei beispielsweise aus aktuellem Anlass eine bestimmte Messanlage vor Wochenfrist an einen anderen Standort versetzen, erfolgt die entsprechende Nachführung zum ordentlichen Aktualisierungszeitpunkt.

St. Gallen bewertet die mit der Veröffentlichung gemachten Erfahrungen als positiv. Die Veröffentlichung der Standorte bewirke ein gesetzeskonformes Fahrverhalten am jeweiligen Ort und leiste dort einen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit. Die Veröffentlichung der Standorte alleine leiste keinen wesentlichen Beitrag zu einer allgemeinen Erhöhung der Verkehrssicherheit. Dazu sind weiterhin auf dem ganzen Kantonsgebiet Polizeikontrollen unerlässlich, die jederzeit und ohne Ankündigung mit mobilen Messanlagen oder per Nachfahrmessung durchgeführt werden. Aus der Veröffentlichung der Standorte alleine ist demzufolge kein wesentlicher Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit zu erwarten.

Dieser Meinung hat sich die Luzerner Regierung in ihrer Stellungnahme zur genannten Motion grundsätzlich angeschlossen. Unmissverständlich festgehalten hat sie allerdings auch, dass sich ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Veröffentlichung der Standorte im Kanton St. Gallen und dem Rückgang der Unfälle nicht verifizieren lasse. Ursächlich dürfte eher das Massnahmenpaket Via sicura und insbesondere die Inkraftsetzung von Artikel 90 Absätze 3 und 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) per 01. Januar 2013 gewesen sein (sog. Raseratbestand). Die Luzerner Polizei kann aufgrund der erst seit rund vier Monaten praktizierten Veröffentlichung noch keine Beurteilung vornehmen. Sie weist ausserdem auf das bereits nach einem Monat feststellbare, stark abnehmende Interesse an der Veröffentlichung hin.

3.3 Keine Gesetzesänderung nötig

Die Veröffentlichung der Standorte im oben skizzierten Rahmen konnte in beiden Kantonen gestützt auf die geltende Rechtslage erfolgen. Auch im Kanton Solothurn kann die Polizei gestützt auf das geltende Recht (Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs, SVK; SR 741.013) und § 4 i.V.m. § 29 des Gesetzes über die Kantonspolizei (KapoG; BGS 511.11) im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung informieren und im Sinne der Prävention auf geplante Verkehrskontrollen inkl. Geschwindigkeitsmessungen hinweisen.

3.4 Nutzen der Veröffentlichung ist zu evaluieren

Es ist davon auszugehen, dass die Standorte der stationären Messanlagen aufgrund ihrer Erkennbarkeit grossmehrerheitlich bekannt sind. Alleine die Erkennbarkeit verbessert die Verkehrsdisziplin. Unter Berücksichtigung der präventiven Wirkung der Anlagen steht der ausdrücklichen Angabe der Standorte nichts entgegen. Fraglich ist einzig, ob damit ein zusätzlicher Nutzen erzielt wird.

Auch semistationäre Geschwindigkeitsmessanlagen basieren auf dem Prinzip der Erkennbarkeit, wobei die einzelnen Komponenten im Vergleich zu den stationären Anlagen weniger offensichtlich erkennbar sind. Allerdings spricht sich die temporäre Installation einer solchen Anlage in der Regel relativ rasch herum, vor allem bei den Anwohnern und Pendlern. Dadurch werden ihnen besonders kritische Orte (z.B. Altersheime) und/oder spezifische Gefahren (z.B. Schulbeginn) in Erinnerung gerufen. Die Veröffentlichung der Standorte könnte allenfalls einen zusätzlichen Beitrag leisten, dass die gesetzlich festgelegte Höchstgeschwindigkeit nicht überschritten wird.

Die Wirkung der Veröffentlichung ist nicht eindeutig ausgewiesen und dürfte auch nicht leicht zu quantifizieren sein. Transparenzgründe sprechen für die Durchführung eines Pilotprojekts, das nach einigen Jahren zu evaluieren ist. Zu überprüfen sind unter anderem das Interesse der Bevölkerung an der Veröffentlichung und die Auswirkungen auf die Anzahl Verkehrsunfälle an den jeweils angegebenen Standorten sowie an anderen Orten, insbesondere durch eine allfällige Verlagerung gesetzeswidriger Fahrweisen.

Ausserdem ist der allfällige Nutzen dem Aufwand gegenüberzustellen, den diese zusätzliche Tätigkeit für die Polizei (wöchentliche Nachführung der aktuellen Standorte, Aufschaltung des entsprechenden PDF-Dokuments auf der Homepage und Datenerhebung für die Evaluation) bedeutet.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Die Polizei Kanton Solothurn wird beauftragt, ab Mitte 2022 im Sinne eines Pilotprojekts die Standorte der stationären und semistationären Geschwindigkeitsmessenanlagen auf angemessene Weise zu veröffentlichen. Das Projekt ist nach drei Jahren zuhanden des Regierungsrates zu evaluieren.



Andreas Eng
Staatschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn
Gerichtsverwaltung
Staatsanwaltschaft
Aktuariat Justizkommission
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat